



## Landkreis Limburg-Weilburg Der Landrat



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Landrat, Postfach 1552, 65535 Limburg

4050

**Amt**

**Amt für den Ländlichen Raum,  
Umwelt, Veterinärwesen und  
Verbraucherschutz**

**Fachdienst**

**Veterinärwesen und  
Verbraucherschutz**

**Sachgebiet**

**Tierseuchen**

Auskunft erteilt

Dr. N. Heck

Zimmer

Durchwahl

06431 296-5869 (Zentrale: -0)

Telefax

06431 296-5868

E-Mail

poststelle.avv@Limburg-Weilburg.de

Postanschrift und

Fristenbriefkasten

Schiede 43, 65549 Limburg

**Unser Aktenzeichen**

**40.50 – 19 b 26 - Bluetongue disease**

Hadamar, 15.01.2019

### Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlichen Feststellungen der Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease - BT) verursacht durch ein Virus vom Serotyp 8 (BTV-8) in einem Betrieb in der Gemeinde Wincheringen im Landkreis Trier-Saarburg sowie in einem Betrieb in der kreisfreien Stadt Zweibrücken und öffentlicher Bekanntmachung der Seuchenausbrüche durch den zuständigen Landkreis respektive die kreisfreie Stadt erlässt der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz als hierfür zuständige Behörde folgende

### Allgemeinverfügung

1. Das gesamte Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg wird zum Sperrgebiet bezüglich der Blauzungenkrankheit erklärt.
2. Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:

#### Unsere Servicezeiten

Montag bis Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:30 – 15:30 Uhr  
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

Besuchsadresse **Nebengebäude (Schloss) Hadamar  
Gymnasiumsstr. 4, 65589 Hadamar**

#### Konten des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18 BIC: HELADEF1LIM  
Kreissparkasse Weilburg IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60 BIC: HELADEF1WEI  
Nassauische Sparkasse IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33 BIC: NASSDE55XXX  
Postbank IBAN: DE38 5001 0060 0033 7166 00 BIC: PBNKDEFF

Internet

[www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de](http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de)

- 2.1. Wer empfängliche Tiere hält, hat die Haltung und den Standort der Tiere (Stall, Weide, Triebweg) unverzüglich dem Landrat des Kreises Limburg-Weilburg, Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar, als zuständiger Behörde anzuzeigen.
- 2.2. Das Verbringen von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet ist verboten, soweit die zuständige Behörde keine Ausnahme zulässt.
3. Die sofortige Vollziehung der in der Nr. 1 und Nr. 2.1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe bei dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fachdienst - Veterinärwesen und Verbraucherschutz -, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Fristenbriefkasten befindet sich beim Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg.

Im Auftrag



Dr. N. Heck, Amtstierärztin

### Hinweise

1. **Nach § 41 Absatz 4 Satz 2 HVwVfG wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung und ihre Begründung von jedermann, der als rechtlich Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten beim Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar und auf der Homepage des Landkreises Limburg-Weilburg unter [www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de](http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de) eingesehen werden kann.**
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bezüglich der Krankheitsanzeichen wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Erkrankung ist insbesondere durch eine Entzündung der Schleimhäute (Lippen, Maulschleimhäute, Euter und Zitzen), Gefäßstauungen, Schwellungen und Blutungen gekennzeichnet. Meist erkranken Schafe schwerer als Rinder und Ziegen. Erste Anzeichen einer akuten Erkrankung sind erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde. Bald nach dem Anstieg der Körpertemperatur schwellen die geröteten Maulschleimhäute an. Es kommt zu

vermehrtem Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul. Die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen. An den Klauen rötet sich der Kronsaum und schmerzt. Die Schafe können lahmen und bei trächtigen Tieren kann die Krankheit zum Abort führen. Die klinischen Symptome bei Rindern sind Entzündungen der Schleimhäute im Bereich der Augenlider, der Maulhöhle, der Zitzenhaut und Genitalien. Zudem treten Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum auf. Diese klinischen Erscheinungen ähneln somit Symptomen der Maul- und Klauenseuche.

3. Innerhalb derselben Restriktionszone ist der Handel mit empfänglichen Tieren gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der KOM vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie deren Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (VO (EG) 1266/2007) unter bestimmten Bedingungen möglich. Das gilt auch für das Verbringen empfänglicher Tiere in eine Restriktionszone für denselben BTV Serotyp in einem anderen Mitgliedsstaat der EU.
4. Auskünfte zu etwaigen Ausnahmen erteilt die zuständige Behörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fachdienst – Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar.
5. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

**Datenschutz:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

